

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 9. 11. 2022

Nummer 45

INHALT

| | |
|---|---------------|
| A. Staatskanzlei | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | |
| C. Finanzministerium | |
| RdErl. 25. 10. 2022, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2023 | 1434 20444 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | |
| Gem. RdErl. 9. 11. 2022, Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit | 1437 20442 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | |
| F. Kultusministerium | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | |
| Erl. 16. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen | 1440 28010 |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | |
| Erl. 9. 11. 2022, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten | 1440 79100 |
| I. Justizministerium | |
| Gem. RdErl. 1. 11. 2022, Wahl der Schöffen und Schöffinnen 30600 | 1441 30600 |
| Gem. RdErl. 1. 11. 2022, Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen | 1445 30600 |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz | |
| Erl. 9. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“) | 1448 28010 |
| L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung | |
| Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser | |
| Bek. 1. 11. 2022, Anerkennung der „FC Schwalbe-Stiftung“ | 1454 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| Bek. 25. 10. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen) | 1454 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| Bek. 26. 10. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen) | 1456 |
| Stellenausschreibung | 1457 |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

C. Finanzministerium**Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
ab 1. 1. 2023****RdErl. d. MF v. 25. 10. 2022 — VD3 03500/003/03 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 3. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1266), geändert durch
RdErl. v. 12. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1732)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit RdSchr. vom 13. 10. 2022 — D6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2023 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2022 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2023 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2022 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1434

Anlage

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|-------------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Afghanistan | 25 | 95 |
| Ägypten | 41 | 112 |
| Albanien | 22 | 112 |
| Algerien | 39 | 120 |
| Andorra | 34 | 91 |
| Angola | 43 | 299 |
| Äquatorialguinea | 30 | 166 |
| Argentinien | 29 | 113 |
| Armenien | 20 | 59 |
| Aserbaidschan | 36 | 88 |
| Äthiopien | 32 | 130 |
| Australien | | |
| — Canberra | 42 | 158 |
| — Sydney | 56 | 184 |
| — im Übrigen | 42 | 158 |
| Bahrain | 40 | 153 |
| Bangladesch | 41 | 165 |
| Barbados | 43 | 165 |
| Belgien | 49 | 141 |
| Benin | 43 | 115 |
| Bolivien | 38 | 108 |
| Bosnien und Herzegowina | 19 | 75 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|--|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Botsuana | 38 | 176 |
| Brasilien | | |
| — Brasilia | 47 | 127 |
| — Rio de Janeiro | 47 | 145 |
| — Sao Paulo | 44 | 132 |
| — im Übrigen | 42 | 84 |
| Brunei | 43 | 106 |
| Bulgarien | 18 | 115 |
| Burkina Faso | 31 | 174 |
| Burundi | 30 | 138 |
| Chile | 36 | 154 |
| China | | |
| — Chengdu | 34 | 131 |
| — Hongkong | 61 | 145 |
| — Kanton | 30 | 150 |
| — Peking | 25 | 185 |
| — Shanghai | 48 | 217 |
| — im Übrigen | 40 | 112 |
| Costa Rica | 39 | 93 |
| Côte d'Ivoire | 49 | 166 |
| Dänemark | 62 | 183 |
| Dominikanische Republik | 37 | 147 |
| Dschibuti | 54 | 305 |
| Ecuador | 22 | 103 |
| El Salvador | 54 | 161 |
| Eritrea | 41 | 91 |
| Estland | 24 | 85 |
| Fidschi | 28 | 69 |
| Finnland | 41 | 136 |
| Frankreich | | |
| — Paris sowie die Départements der Ile de France ²⁾ | 48 | 159 |
| — im Übrigen | 44 | 105 |
| Gabun | 43 | 183 |
| Gambia | 33 | 161 |
| Georgien | 29 | 88 |
| Ghana | 38 | 148 |
| Griechenland | | |
| — Athen | 33 | 139 |
| — im Übrigen | 30 | 150 |
| Guatemala | 28 | 90 |
| Guinea | 38 | 118 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|---------------------------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Guinea-Bissau | 26 | 113 |
| Haiti | 48 | 130 |
| Honduras | 47 | 198 |
| Indien | | |
| — Bangalore | 35 | 155 |
| — Chennai | 26 | 85 |
| — Kalkutta | 29 | 145 |
| — Mumbai | 41 | 146 |
| — Neu Delhi | 31 | 185 |
| — im Übrigen | 26 | 85 |
| Indonesien | 30 | 134 |
| Iran | 27 | 196 |
| Irland | 48 | 129 |
| Island | 51 | 187 |
| Israel | 55 | 190 |
| Italien | | |
| — Mailand | 37 | 158 |
| — Rom | 33 | 135 |
| — im Übrigen | 33 | 135 |
| Jamaika | 47 | 138 |
| Japan | | |
| — Tokio | 55 | 233 |
| — im Übrigen | 43 | 190 |
| Jemen | 20 | 95 |
| Jordanien | 47 | 134 |
| Kambodscha | 31 | 94 |
| Kamerun | 41 | 180 |
| Kanada | | |
| — Ottawa | 39 | 142 |
| — Toronto | 42 | 161 |
| — Vancouver | 41 | 140 |
| — im Übrigen | 39 | 134 |
| Kap Verde | 25 | 105 |
| Kasachstan | 37 | 111 |
| Katar | 46 | 149 |
| Kenia | 42 | 219 |
| Kirgisistan | 22 | 74 |
| Kolumbien | 38 | 115 |
| Kongo, Demokratische Republik | 58 | 190 |
| Kongo, Republik | 51 | 215 |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | 23 | 92 |
| Korea, Republik | 40 | 108 |
| Kosovo | 20 | 71 |
| Kroatien | 29 | 107 |
| Kuba | 38 | 228 |
| Kuwait | 46 | 241 |
| Laos | 27 | 96 |
| Lesotho | 23 | 104 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|---------------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Lettland | 29 | 76 |
| Libanon | 49 | 123 |
| Libyen | 52 | 135 |
| Liechtenstein | 46 | 190 |
| Litauen | 21 | 109 |
| Luxemburg | 52 | 139 |
| Madagaskar | 28 | 87 |
| Malawi | 34 | 109 |
| Malaysia | 30 | 86 |
| Malediven | 43 | 170 |
| Mali | 31 | 120 |
| Malta | 38 | 114 |
| Marokko | 35 | 129 |
| Marshallinseln | 52 | 102 |
| Mauretanien | 29 | 86 |
| Mauritius | 45 | 220 |
| Mexiko | 40 | 177 |
| Moldau, Republik | 21 | 73 |
| Monaco | 43 | 187 |
| Mongolei | 22 | 92 |
| Montenegro | 26 | 85 |
| Mosambik | 31 | 146 |
| Myanmar | 29 | 155 |
| Namibia | 25 | 112 |
| Nepal | 30 | 126 |
| Neuseeland | 46 | 153 |
| Nicaragua | 38 | 105 |
| Niederlande | 39 | 122 |
| Niger | 35 | 131 |
| Nigeria | 38 | 182 |
| Nordmazedonien | 22 | 89 |
| Norwegen | 66 | 182 |
| Oman | 53 | 141 |
| Österreich | 33 | 108 |
| Pakistan | | |
| — Islamabad | 19 | 238 |
| — im Übrigen | 28 | 122 |
| Palau | 42 | 179 |
| Panama | 34 | 82 |
| Papua-Neuguinea | 49 | 159 |
| Paraguay | 31 | 108 |
| Peru | 28 | 143 |
| Philippinen ³⁾ | 27 | 116 |
| Polen | | |
| — Breslau | 27 | 117 |
| — Danzig | 25 | 84 |
| — Krakau | 22 | 86 |
| — Warschau | 24 | 109 |
| — im Übrigen | 24 | 60 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|-----------------------|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Portugal | 26 | 111 |
| Ruanda | 36 | 117 |
| Rumänien | | |
| — Bukarest | 26 | 92 |
| — im Übrigen | 22 | 89 |
| Russische Föderation | | |
| — Jekaterinburg | 23 | 84 |
| — Moskau | 25 | 110 |
| — St. Petersburg | 21 | 114 |
| — im Übrigen | 20 | 58 |
| Sambia | 31 | 105 |
| Samoa | 32 | 105 |
| San Marino | 28 | 79 |
| São Tomé und Príncipe | 39 | 80 |
| Saudi-Arabien | | |
| — Djidda | 47 | 181 |
| — Riad | 46 | 186 |
| — im Übrigen | 46 | 181 |
| Schweden | 55 | 140 |
| Schweiz | | |
| — Genf | 55 | 186 |
| — im Übrigen | 53 | 180 |
| Senegal | 35 | 190 |
| Serbien | 22 | 97 |
| Sierra Leone | 40 | 161 |
| Simbabwe | 37 | 140 |
| Singapur | 45 | 197 |
| Slowakische Republik | 27 | 121 |
| Slowenien | 31 | 126 |
| Spanien | | |
| — Barcelona | 28 | 118 |
| — Kanarische Inseln | 33 | 115 |
| — Madrid | 33 | 118 |
| — Palma de Mallorca | 29 | 121 |
| — im Übrigen | 28 | 115 |
| Sri Lanka | 35 | 100 |
| Sudan | 27 | 195 |
| Südafrika | | |
| — Johannesburg | 30 | 129 |
| — Kapstadt | 27 | 130 |
| — im Übrigen | 24 | 109 |
| Südsudan | 28 | 150 |
| Syrien | 31 | 140 |
| Tadschikistan | 22 | 118 |
| Taiwan | 38 | 143 |
| Tansania | 36 | 97 |

| Land/Ort | Auslands- tagegeld in EUR | Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾ |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 |
| Thailand | 31 | 110 |
| Togo | 32 | 118 |
| Tonga | 32 | 94 |
| Trinidad und Tobago ⁴⁾ | 37 | 177 |
| Tschad | 53 | 163 |
| Tschechische Republik | 26 | 77 |
| Türkei | | |
| — Istanbul | 21 | 120 |
| — Izmir | 24 | 55 |
| — im Übrigen | 14 | 95 |
| Tunesien | 33 | 115 |
| Turkmenistan | 27 | 108 |
| Uganda | 34 | 143 |
| Ukraine | 21 | 98 |
| Ungarn | 26 | 85 |
| Uruguay | 40 | 90 |
| Usbekistan | 28 | 104 |
| Vatikanstaat | 43 | 160 |
| Venezuela | 37 | 127 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 54 | 156 |
| Vereinigte Staaten von Amerika (USA) | | |
| — Atlanta | 64 | 182 |
| — Boston | 52 | 333 |
| — Chicago | 54 | 233 |
| — Houston | 51 | 204 |
| — Los Angeles | 53 | 262 |
| — Miami | 54 | 256 |
| — New York City | 55 | 308 |
| — San Francisco | 49 | 327 |
| — Washington, D.C. | 55 | 203 |
| — im Übrigen | 49 | 182 |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | | |
| — London | 55 | 163 |
| — im Übrigen | 43 | 99 |
| Vietnam | 34 | 86 |
| Weißrussland | 16 | 98 |
| Zentralafrikanische Republik | 38 | 74 |
| Zypern | 35 | 125 |

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

²⁾ Hierzu zählen die Départements 75 — Paris, 77 — Seine-et-Marne, 78 — Yvelines, 91 — Essonne, 92 — Hauts-de-Seine, 93 — Seine-Saint-Denis, 94 — Val-de-Marne, 95 — Val-d'Oise.

³⁾ Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

⁴⁾ Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten
sowie Richterinnen und Richtern des Landes
im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung
der begrenzten Dienstfähigkeit****Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 9. 11. 2022
— 401.3-01530/3/1/1 —****— VORIS 20442 —**— Im Einvernehmen mit der StK und den
übrigen Ministerien —**Bezug:** Gem. RdErl. v. 20. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 186), geändert durch
Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1616)
— VORIS 20442 —

Für ärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 43 NBG, §§ 26, 27 BeamtStG) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

1.1 Die Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten wird von der oder dem Dienstvorgesetzten festgestellt (§ 3 Abs. 5 NBG); sie oder er kann diese Befugnis auf andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Behörde übertragen.

Dienstunfähigkeit kann unter den in § 43 NBG und § 26 BeamtStG genannten Bedingungen bestehen.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung nach § 26 BeamtStG oder begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG ist vor der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit mit besonderer Sorgfalt durch die oder den Dienstvorgesetzten zu prüfen.

Zu unterscheiden ist hierbei die Dienstunfähigkeit im konkret-funktionellen Sinne, also auf dem aktuellen Dienstposten, von der für die vollständige Dienstunfähigkeit nach § 43 NBG und § 26 BeamtStG maßgeblichen Dienstunfähigkeit im abstrakt-funktionellen Sinne, die alle bei dem Dienstherrn dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann, umfasst. Daher setzt die Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die oder den Dienstvorgesetzten voraus, dass bei dem Dienstherrn kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für sie oder ihn geeignet ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 9. 3. 2021 — 5 LC 174/18 —). Der Begriff des Amtes ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem zugewiesenen konkreten Dienstposten gleichzusetzen, sondern als abstrakt-funktionelles Amt z. B. einer Inspektorin oder eines Inspektors, einer Lehrerin oder eines Lehrers oder einer Regierungsdirektorin oder eines Regierungsdirektors zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 28. 6. 1990 — BVerwG 2 C 18.89 —, ZBR 1990, 352).

Bei der Überprüfung der Dienstfähigkeit sind die Auswirkungen der körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit, die mit dem wahrgenommenen Amt verbundenen Dienstpflichten zu erfüllen, entscheidend, wobei auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb zu berücksichtigen sind. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist es daher erforderlich, dass in jedem Einzelfall das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Umstände individuell festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört nicht nur das Beschwerde- oder Krankheitsbild der zu beurteilenden Person, sondern ebenso das Anforderungsprofil des von ihr derzeit ausgeübten Amtes sowie die Frage der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme eines anderen vergleichbaren Amtes.

1.2 Die Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung (§§ 43, 45 NBG i. V. m. §§ 26, 27, 28 BeamtStG). Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Dienstunfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet (§ 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 5 Satz 2 NBG), sich ärztlich untersuchen zu lassen. In der Untersuchungsaufforderung hat die oder der Dienstvorgesetzte die tatsächlichen Umstände, auf die die Zweifel an der Dienstfähigkeit gestützt werden, anzugeben. Weiterhin muss die Aufforderung Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten.

Sofern die Zweifel an der uneingeschränkten Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten auf § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG gestützt werden, müssen alle Umstände, die Zweifel an der gesundheitlichen Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten rechtfertigen, aufgeführt werden. Dementsprechend muss sich der Dienstherr bereits im Vorfeld nach entsprechender sachkundiger ärztlicher Beratung zumindest in den Grundzügen darüber klar werden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit der Beamtin oder des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind (BVerwG, Urteil vom 30. 5. 2013 — BVerwG 2 C 68.11 —; Beschl. vom 10. 4. 2014 — BVerwG 2 B 80.13 —). Nur wenn der oder dem Dienstvorgesetzten hinreichend sichere und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Zusatzgutachten vorliegen, kann der Dienstherr die Beamtin oder den Beamten bereits in der ersten Untersuchungsanordnung auffordern entsprechende Zusatzgutachten einzuholen. Dabei sind Anlass, Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchung — insbesondere, um der Beamtin oder dem Beamten effektiven Rechtsschutz noch vor dem Untersuchungstermin zu ermöglichen — in der Untersuchungsanordnung zu benennen (BVerfG, Beschl. vom 14. 1. 2022 — 2 BvR 1528/21 —, Beschl. vom 21. 10. 2021 — 2 BvR 652/20 —). Eine Untersuchungsanordnung kann sich dann — wenn erforderlich und unabweisbar — auf mehrere Termine und thematisch verschiedene (fach-)ärztliche Untersuchungen erstrecken.

Sofern die Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten ausschließlich auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG gestützt werden und auf Seiten des Dienstherrn keine weiteren Erkenntnisse über die zugrunde liegende Erkrankung vorliegen, gelten die vorgenannten Anforderungen an die Untersuchungsanordnung nicht. Da Anlass für die Untersuchungsanordnung in diesem Fall die krankheitsbedingten Fehlzeiten in dem gesetzlich geregelten Umfang sind, muss die Untersuchungsanordnung keine Angabe von über die Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehenden Gründen für die Untersuchung enthalten (BVerwG, Beschl. vom 14. 3. 2019 — BVerwG 2 VR 5.18 —). In dem ärztlichen Gutachten übermittelt der medizinische Fachdienst der zuständigen kommunalen Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) der oder dem Dienstvorgesetzten die tragenden Feststellungen und Gründe des Untersuchungsergebnisses, soweit sie für die zu treffende Entscheidung erforderlich sind. Das Gutachten selbst stellt keine beamtenrechtliche Entscheidung dar, sondern lediglich eine Entscheidungshilfe, die nachvollziehbar sein muss.

1.3 Dieser Gem. RdErl. gilt im Hinblick auf § 2 Abs. 1 NRiG entsprechend für Richterinnen und Richter. Bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit sind hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Feststellung der Dienstunfähigkeit und der begrenzten Dienstfähigkeit die Regelungen des § 107 NRiG zu beachten. Dieser Gem. RdErl. gilt für die Beurteilung der Verwaltungsdienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; er gilt nicht für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie für die Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Polizeivollzugsdienst. Im Falle einer Untersuchung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des medizinischen Fachdienstes der zuständigen kommunalen Behörde des ÖGD grundsätzlich der Medizinische Dienst der Polizei Niedersachsen.

2. Untersuchungsauftrag

2.1 Das ärztliche Gutachten wird schriftlich direkt beim medizinischen Fachdienst der zuständigen kommunalen Behörde des ÖGD eingeholt. Die Mitteilung ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

2.2 Mit dem Untersuchungsauftrag wird dem medizinischen Fachdienst der Untersuchungszweck unter Nennung der Rechtsgrundlagen im BeamStG sowie NBG und aller bekannten Umstände mitgeteilt, die für die Abfassung eines aussagekräftigen ärztlichen Gutachtens wesentlich sind. Der Untersuchungsauftrag hat sich ausschließlich auf Tatsachen und nicht auf Mutmaßungen oder Gerüchte zu stützen. Wichtige Unterlagen (z. B. Atteste, Stellungnahmen von Vorgesetzten) sind beizufügen. Der landeseinheitliche Vordruck „Ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ (030-022) und zusätzlich für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen „Fragebogen zur Überprüfung der Dienstfähigkeit“ (030-023) ist der kommunalen Behörde des ÖGD ausgefüllt insbesondere mit folgenden Angaben zur Verfügung zu stellen:

- 2.2.1 Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum;
- 2.2.2 Dienst- oder Amtsbezeichnung;
- 2.2.3 Dienststelle mit Anschrift, Privatanschrift;
- 2.2.4 Ausgeübte Funktion (z. B. Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan, ggf. unter Berücksichtigung besonderer zusätzlicher Aufgaben, bei Lehrpersonal: ggf. Stundenplan beifügen);
- 2.2.5 Nebentätigkeiten, Art und Umfang in Wochenstunden (§ 40 BeamStG und §§ 70 ff. NBG);
- 2.2.6 ggf. Beschreibung alternativer Verwendungsmöglichkeiten;
- 2.2.7 wöchentliche Arbeitszeit (Stunden), ggf. unter Angabe von in Anspruch genommenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen (z. B. Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, vorübergehend herabgesetzte Dienstfähigkeit), besondere Belastungen in der ausgeübten Funktion;
- 2.2.8 Anlass für die Begutachtung (Antrag der Beamtin oder des Beamten/Zurruhesetzungsverfahren auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten) mit hinreichender Begründung;
- 2.2.9 Angaben zu Leistungseinschränkungen und ggf. zu entlastenden Maßnahmen, die zur Anwendung gekommen sind. Insbesondere ist auf etwaige besondere physische und psychische Belastungen, denen die Beamtin oder der Beamte im Amt ausgesetzt ist, hinzuweisen. Auch Auszüge aus der Personalakte sind zu übersenden, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist. Der Gutachterin oder dem Gutachter bleibt es unbenommen, weitere Aktenauszüge anzufordern. Beihilfeakten dürfen nur unter den

in § 89 Satz 4 NBG genannten Voraussetzungen verwendet oder weitergegeben werden;

- 2.2.10 Angaben zum Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten während der letzten fünf Jahre (mit Datum, zurzeit arbeitsunfähig krank?), soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit offensichtlich erforderlich sind;
- 2.2.11 Angaben zu stattgefundenen und laufenden Maßnahmen der anfordernden Dienststelle, um die Beamtin oder den Beamten zu unterstützen und die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen (z. B. Mitarbeitergespräche);
- 2.2.12 Angaben zu dokumentierten Konflikten am Arbeitsplatz, soweit sie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten erforderlich sein können;
- 2.2.13 ggf. Angaben zu einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung, seit wann, ggf. bis wann) oder einer anerkannten Gleichstellung und anerkannten Nachteilsausgleichen (konkret benennen).

3. Erstellung des ärztlichen Gutachtens

3.1 Das Gutachten soll der über die Versetzung in den Ruhestand bzw. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit entscheidenden Behörde eine umfassende und auch verwaltungsgerichtlich überprüfbare Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Daher ist ein medizinisches Votum nicht nur zur Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit abzugeben, sondern auch, ob eine Versetzung in den Ruhestand durch eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme vermieden werden könnte. Eine Rehabilitationsmaßnahme soll nur empfohlen werden, wenn Aussicht auf deren Erfolg besteht.

3.2 Zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung ist — wenn die anfordernde Behörde keine konkreten Angaben gemacht hat — in der Regel Stellung zur allgemeinen Leistungsfähigkeit im Sinne eines positiven und negativen Leistungsbildes zu nehmen. Dabei sind pauschalierte Empfehlungen (z. B. Verwaltungstätigkeit) zu vermeiden.

3.3 Von der kommunalen Behörde des ÖGD sind die Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung über die Frage der Dienstfähigkeit oder einem etwaigen anderen Einsatz erforderlich sind. Dazu gehört grundsätzlich das Ergebnis der Untersuchung (Krankheitsbild einschließlich — soweit erforderlich — der Beschreibung des Krankheitsverlaufs) sowie die Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit im Sinne eines positiven und negativen Leistungsbildes. Die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die anfordernde Dienststelle ist zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die Dienstfähigkeit erforderlich ist. In jedem Einzelfall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

3.4 Dem ärztlichen Gutachten sind die persönlichen Daten der Beamtin oder des Beamten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum), die Art der Identifikation (z. B. Vorlage des Personalausweises/Reisepasses oder „von Person bekannt“) sowie das Datum der persönlichen Untersuchung voranzustellen. Die folgenden gutachterlichen Zielfragen müssen beantwortet werden:

- 3.4.1 Welches Krankheitsbild liegt vor? Wie ist die bisherige Entwicklung und wie ist das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Dienstfähigkeit zu beurteilen?
- 3.4.2 Bestehen Leistungseinschränkungen im derzeitigen Aufgabenbereich und ggf. welche? (Beispiele: Kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich, nur Arbeiten ohne Zeitdruck, Entlastung von bestimmten Aufgaben)
- 3.4.3 Welche Behandlungsmaßnahmen wurden bisher zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durchgeführt und mit welchem Erfolg?

- 3.4.4 Sind zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ggf. weitere Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend und wenn ja, welche? Ist die Bereitstellung von Hilfsmitteln, z. B. Stehpult, erforderlich?
- 3.4.5 Liegt die gesundheitliche Eignung für eine anderweitige Verwendung vor, ggf. auch in Teilzeit oder mit Qualifizierungsmaßnahme? Welche Leistungseinschränkungen sind bei einer anderweitigen Verwendung zu berücksichtigen? Ist eine anderweitige Verwendung für eine Tätigkeit, wie sie aus dem Auftrag hervorgeht, möglich?
- 3.4.6 Ist mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit zu rechnen und ggf. innerhalb welchen Zeitraumes? Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i. V. m. § 43 Abs. 2 NBG zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegen müssen.
- 3.4.7 Ist eine stufenweise Wiedereingliederung sinnvoll und wenn ja, nach welchem Schema?
- 3.4.8 Besteht aus medizinischer Sicht eine begrenzte Dienstfähigkeit, d. h. kann die Beamtin oder der Beamte noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ihren oder seinen Dienst verrichten (Begründung erforderlich)?
- 3.4.9 Wird die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen (Schwächung der körperlichen, seelischen oder geistigen Kräfte) aus ärztlicher Sicht für dienstunfähig gehalten (Begründung erforderlich)?
- 3.4.10 Wird für den Fall der Versetzung in den Ruhestand eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten? Wenn ja, in welchem Zeitabstand?

4. Zusatzgutachten

4.1 Für die Abfassung des ärztlichen Gutachtens zur Frage der Dienstunfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit kann es erforderlich sein, dass zusätzlich ärztliche Auskünfte bzw. ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. In diesem Fall teilt die kommunale Behörde des ÖGD der oder dem Dienstvorgesetzten mit, welche weiteren ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Dienstvorgesetzte (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 5. 2013 — BVerwG 2 C 68.11 —).

4.2 Sofern die Hinzuziehung externer Fachgutachterinnen oder Fachgutachter erforderlich ist, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten Art und Umfang der vorgesehenen zusätzlichen Untersuchung mit und fordert sie oder ihn auf, sich auch dieser Untersuchung zu unterziehen. Die kommunale Behörde des ÖGD erhält eine Kopie der Untersuchungsaufforderung.

4.3 Die kommunale Behörde des ÖGD übermittelt der von ihr zu beauftragenden Gutachterin oder dem von ihr zu beauftragendem Gutachter eine möglichst genaue medizinische Fragestellung. Die Zusatzgutachten werden der kommunalen Behörde des ÖGD übersandt. Sollte im Einzelfall eine Weitergabe an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten erforderlich sein, muss das Zusatzgutachten den Anforderungen der Nummer 3.3 entsprechen.

4.4 Kosten für Zusatzgutachten und zusätzliche ärztliche Auskünfte werden von der anfordernden Dienststelle übernommen. Nach Bestätigung der Angemessenheit der geltend gemachten Kosten durch die kommunale Behörde des ÖGD erfolgt die Leistung direkt gegenüber der begutachtenden Stelle. Eine Kostenübernahmeerklärung der anfordernden Dienststelle ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, dass die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens mit einer stationären Aufnahme der Beamtin oder des Beamten oder ansonsten mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist. Die Kosten für Zusatzgutachten werden grundsätzlich nach § 5 GOÄ i. d. F. vom 9. 2. 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. 10. 2019 (BGBl. I S. 1470), abgerechnet mit der Maßgabe, dass ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes nicht zulässig ist. Die kommunale Behörde des ÖGD weist Zusatzgutachterinnen und Zusatzgutachter bei der Beauftragung hierauf hin. Sollte eine Abrechnung nach der GOÄ nicht möglich sein, kann die Abrechnung nach dem JVEG vorgenommen werden.

5. Auskunftspflicht

Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse hinzuweisen.

Die kommunale Behörde des ÖGD teilt der anfordernden Dienststelle die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung ist als vertrauliche Personalsache zu kennzeichnen und in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden sowie versiegelt zur Personalakte zu nehmen. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Aufgrund der in § 45 Abs. 2 NBG getroffenen Regelung ist die Weitergabe der erforderlichen Daten an die anfordernde Dienststelle nicht unbefugt und folglich eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erforderlich.

Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem zwingende ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person, eine Kopie der Mitteilung (§ 45 Abs. 3 NBG). Die Übermittlung an Dritte darf im Sinne des Beteiligungsrechtes nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen, zum Beispiel wenn eine direkte Übermittlung bei bewusstlosem Patienten praktisch unmöglich ist.

6. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Dieser Gem. RdErl. gilt entsprechend für ärztliche Begutachtungen nach § 29 Abs. 5 BeamtStG.

7. Nichtanwendung entgegenstehender Verwaltungsvorschriften

Die VV zu den §§ 54 bis 56, 58 und 59 NBG sind nicht anzuwenden, soweit sie diesem Gem. RdErl. entgegenstehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Versorgung
mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 16. 1. 2022 — 40-30651/0100 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 26. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 638), geändert durch
Erl. v. 2. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 168)
— VORIS 28010 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 9. 11. 2022 wie folgt
geändert:

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt im Programm-
gebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“
(SER) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im
Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“
(ÜR) maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1440

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Reallastengesetz;
Belieferung und Ablösung
von Brenn- und Bauholzberechtigungen
durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten**

Erl. d. ML v. 9. 11. 2022 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 12. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1608)
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom
17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Arti-
kel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353),
wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für
die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende
Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals
gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2022 bis auf Weiteres auf
52,03 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Um-
wandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom
22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13
Abs. 2 Nr. 61 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds.
GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchen-
brennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab
1. 12. 2022 bis auf Weiteres auf 52,03 EUR festgesetzt. Dieser
Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura
erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des
31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf
des 30. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1440

I. Justizministerium**Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 1. 11. 2022
 — 3221-403.101; 31.1-11792/1 —

— VORIS 30600 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 498)
 — VORIS 30600 —
 b) Gem. RdErl. v. 27. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1265,
 Nds. Rpfl. S. 376)
 — VORIS 30600 —

Für die nach den Bestimmungen des GVG durchzuführenden Wahlen der Schöffinnen und Schöffen wird Folgendes bestimmt:

1. Wahljahre, Zuständigkeit

1.1 Die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen finden alle fünf Jahre statt. Die nächste Wahl wird im Jahr 2023 durchgeführt.

1.2 Zuständig für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten für die Wahl sind die Gemeinden und die Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden (vorschlagsberechtigte Behörden).

2. Bestimmung und Mitteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

2.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bestimmen bis zum 1. Dezember des Jahres vor der jeweiligen Wahl nach § 29 und § 43 Abs. 2 sowie den §§ 48, 49, 58, 76, § 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 GVG die Zahlen der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen. Zugleich wird die Verteilung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG festgelegt.

2.2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte teilen die Anzahl der von den vorschlagsberechtigten Behörden vorzuschlagenden Personen bis zum 15. Dezember des Jahres vor der jeweiligen Wahl den Amtsgerichten ihres Bezirks mit.

2.3 Die Amtsgerichte übermitteln die Zahlen bis zum 1. Januar des Wahljahres den vorschlagsberechtigten Behörden ihres Bezirks.

3. Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

3.1 Die vorschlagsberechtigten Behörden stellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten entsprechend dem Musterformular (**Anlage 1**) auf.

3.2 Für die Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste verwenden die Behörden den Bewerbungsbogen gemäß **Anlage 2**.

3.3 Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten prüfen die vorschlagsberechtigten Behörden, ob die vorzuschlagenden Personen noch im Bezirk der Behörde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamtsamt erscheinen lassen. Die vorschlagsberechtigten Behörden bedienen sich dazu auch der ihnen gemäß Nummer 12 der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gemachten Mitteilungen zum Wählerverzeichnis. Soweit infrage steht, ob laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt begründen können oder ob eine Person infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, empfehlen sich Rückfragen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei dem zuständigen Gericht.

3.4 Die vorschlagsberechtigten Behörden wirken soweit wie möglich darauf hin, dass Personen sich nicht zugleich als Schöffin oder Schöffe und als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerben oder vorgeschlagen werden.

3.5 Sind Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden, die die Berufung zum Schöffenamtsamt nach § 35 GVG ableh-

nen dürfen, ist in einer besonderen Spalte der Vorschlagsliste auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

3.6 Die vorschlagsberechtigten Behörden benachrichtigen die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

3.7 Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang bei den vorschlagsberechtigten Behörden gemäß § 36 Abs. 3 GVG zur Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll der vorschlagsberechtigten Behörde Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten im Internet unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.

3.8 Die vorschlagsberechtigten Behörden reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 GVG). Sofern nach Absendung der Vorschlagsliste Berichtigungen erforderlich werden, sind diese der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses umgehend nach § 38 Abs. 2 GVG anzuzeigen.

3.9 Die oder der Vorsitzende des Schöffenauswahlausschusses prüft, ob sämtliche vorschlagsberechtigten Behörden Vorschlagslisten eingereicht haben und die Vorschriften über die Auslegung beachtet worden sind. Sie oder er veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel, stellt die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Behörden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG). Sie oder er wirkt darauf hin, dass Zweifel über die Fähigkeit einer Person zum Schöffenamtsamt, insbesondere auch über die körperliche und geistige Tauglichkeit, aufgeklärt werden. Dazu kann bereits im Vorfeld zur Vorbereitung der Wahl der Schöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG eingeholt werden; Nummer 3.3 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Schöffenauswahlausschuss

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Schöffinnen und Schöffen sowie Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen wählt (Schöffenauswahlausschuss). Er besteht aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht als der oder dem Vorsitzenden, der Verwaltungsbeamtin oder dem Verwaltungsbeamten entsprechend dem Bezugsbeschluss zu a und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

4.2 Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke von den Vertretungen der diesen entsprechenden unteren Verwaltungsbezirken gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 32 bis 35 GVG entsprechend. Umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt das MI als oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG).

4.3 Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses verhindert sind, können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertretenden an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.

4.4 Die Behörden der unteren Verwaltungsbezirke teilen bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses die gewählten Vertrauenspersonen mit.

5. Aufstellung der Schöffenlisten und Ersatzschöffenlisten

5.1 Die oder der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses lädt die Mitglieder des Ausschusses zur Wahlausschusssitzung am Sitz des Amtsgerichts ein, die spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfindet. Spätestens mit der Einladung wird die Vorschlagsliste übersandt.

5.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

5.3 Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und berichtet über die etwaig erforderlichen Berichtigungen der Vorschlagsliste sowie über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und führt die Beschlussfassung des Ausschusses darüber nach § 41 GVG herbei. Gründe nach § 31 Satz 2 und den §§ 32 bis 34 GVG sind auch von Amts wegen zu berücksichtigen; die Art ihres Bekanntwerdens ist dabei unerheblich.

5.4 Der Ausschuss wählt aus der berichtigten Vorschlagsliste die entsprechend der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts nach Nummer 2 erforderliche Zahl von Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen für das Schöffengericht, das gemeinsame Schöffengericht und die Strafkammern für die nächsten fünf Jahre (§§ 42, 58, 77 und 78 GVG). Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Schöffengericht, ein gemeinsames Schöffengericht, das Landgericht oder eine auswärtige Strafkammer ihren Sitz hat, wählt der Ausschuss ferner jeweils die erforderliche Zahl von Ersatzschöffeninnen und Ersatzschöffen für das Schöffengericht und die Strafkammern.

5.5 Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG). Gewählt werden soll nur, wer nach der körperlichen und geistigen Veranlagung und der im praktischen Leben bewiesenen Tüchtigkeit in der Lage ist,

den hohen Anforderungen des Richteramtes zu genügen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass niemand zur Schöffin oder zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 Satz 1 GVG). Als Ersatzschöffeninnen und Ersatzschöffen sind aus Gründen der Erreichbarkeit Personen zu wählen, die am Sitz des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen.

5.6 Die Wahlvorgänge sind in geeigneter Weise zu protokollieren.

5.7 Die Namen der gewählten Haupt- und Ersatzschöffeninnen und Haupt- und Ersatzschöffen werden jeweils in gesonderte Verzeichnisse (Schöffenlisten, Ersatzschöffenlisten) aufgenommen (§ 44 GVG).

5.8 Nach der Wahl holt das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die Gewählten für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ein, wenn eine solche Auskunft nicht schon bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste (Nummer 3.9) eingeholt worden ist. Eine solche Auskunft ist ferner einzuholen, wenn sich Zweifel an der Amtsfähigkeit einer Schöffin oder eines Schöffen oder einer Ersatzschöffin oder eines Ersatzschöffen ergeben. Ergibt die Auskunft, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen sonst bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

5.9 Die Schöffenlisten und Ersatzschöffenlisten werden bis zum 15. November des Wahljahres den nach den §§ 58, 77 und 78 GVG zuständigen Gerichten übersandt.

5.10 Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Schöffeninnen und Schöffen sowie der Ersatzschöffeninnen und Ersatzschöffen den vorschlagsberechtigten Behörden, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 15. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 14. 11. 2022 außer Kraft.

An die
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1441

Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Schöffenam

An die
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Schöffenvwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Schöffin/eines Schöffen.

Angaben zur Person

| | | | |
|--|------------|------------------|----------------------|
| Name, ggf. Geburtsname | | Vorname(n) | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | | Staatsangehörigkeit |
| Beruf (bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit) | | | |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl | Ort der Hauptwohnung |
| Telefon*) | | E-Mail-Adresse*) | |

*) freiwillige Angabe

Bitte kreuzen Sie die folgenden Aussagen an, die auf Sie zutreffen. Die Beantwortung ist freiwillig, eine Überprüfung durch das Gericht ist im Falle einer Wahl aber zulässig.

- Ich bin in den letzten zehn Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftaten, das zum Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter führen kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um das Amt einer Schöffin/eines Schöffen wahrnehmen zu können.
- Ich fühle mich den gesundheitlichen Anforderungen einer mehrstündigen/mehrtägigen bzw. über mehrere Wochen/Monate andauernden Hauptverhandlung in Strafsachen gewachsen.
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin/hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- Ich war bereits als ehrenamtliche Schöffin/ehrenamtlicher Schöffe tätig.

Meine Bewerbung für das Amt begründe ich wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Schöffenam
am Amtsgericht Landgericht.

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Schöffenam
als Hauptschöffin/Hauptschöffe Ersatzschöffin/Er-
satzschöffe.

Der Schöffenvwahlausschuss ist an diese Wünsche **nicht** gebunden.

- Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenvwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenvwahl erfolgen.

Ort, Datum, Unterschrift

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 1. 11. 2022
 — 3221-403.29; 31.1-11792/1; 305.1-51240 —

— VORIS 30600 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 1. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1441)
 — VORIS 30600 —
 b) Gem. RdErl. v. 14. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1348,
 Nds. Rpfl. S. 375)
 — VORIS 30600 —

1. Der Bezugserlass zu a findet auf die in jedem fünften Jahr gleichzeitig stattfindende Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 35 JGG oder in diesem Gem. RdErl. etwas anderes geregelt ist.
2. Vorschlagsberechtigte Stellen i. S. dieses Gem. RdErl. sind die Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 71 SGB VIII sowie § 1 Nds. AG SGB VIII. Sie gelten als vorschlagsberechtigte Behörden i. S. des Bezugserlasses zu a.
3. Umfasst der Bezirk eines Amtsgerichts mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Amts- oder des Landgerichts zu Beginn des Wahljahres die Zahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen, die von den jeweiligen vorschlagsberechtigten Stellen vorzuschlagen sind. Diese Zahlen werden dem Amtsgericht bis zum 15. Dezember des Jahres vor der jeweiligen Wahl mitgeteilt. Das Amtsgericht übermittelt die Zahlen bis zum 1. Januar des Wahljahres an die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Die vorschlagsberechtigten Stellen erstellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG sowie des § 35 JGG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten entsprechend des Musterformulars (**Anlage 1**). Für die Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste verwenden die zuständigen Stellen den Bewerbungsbogen gemäß **Anlage 2**.
5. Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang im Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG zur Einsicht auszuliegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll des örtlichen Trägers der öffent-

lichen Jugendhilfe Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

6. Eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten im Internet unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.
7. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen ist eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter beim Amtsgericht (§ 35 Abs. 4 JGG).
8. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 GVG, § 35 Abs. 4 JGG).
9. Der Schöffenvwahlausschuss soll eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern wählen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 JGG).
10. Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie die Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen werden in jeweils für Frauen und Männer getrennte Schöffenvlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).
11. Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.
12. Dieser Gem. RdErl. tritt am 15. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 14. 11. 2022 außer Kraft.

An die
 Oberlandesgerichte, Landgerichte und
 Amtsgerichte, Region Hannover, Landkreise,
 Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1445

Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt

An das Jugendamt
der Stadt/des Kreises

Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person

| | | | |
|--|------------|------------------|----------------------|
| Name, ggf. Geburtsname | | Vorname(n) | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | | Staatsangehörigkeit |
| Beruf (bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit) | | | |
| Straße, Hausnummer | | Postleitzahl | Ort der Hauptwohnung |
| Telefon*) | | E-Mail-Adresse*) | |

*) freiwillige Angabe

Bitte kreuzen Sie die folgenden Aussagen an, die auf Sie zutreffen. Die Beantwortung ist freiwillig, eine Überprüfung durch das Gericht ist im Falle einer Wahl aber zulässig.

- Ich bin in den letzten zehn Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftaten, das zum Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter führen kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen wahrnehmen zu können.
- Ich fühle mich den gesundheitlichen Anforderungen einer mehrstündigen/mehrtägigen bzw. über mehrere Wochen/Monate andauernden Hauptverhandlung in Strafsachen gewachsen.
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin/hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- Ich war bereits als ehrenamtliche Schöffin/Jugendschöffin/ehrenamtlicher Schöffe/Jugendschöffe tätig.

Ich habe folgende Erfahrung in der Jugenderziehung:

Meine Bewerbung für das Amt begründe ich wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Schöffenamt
am Amtsgericht Landgericht.

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Schöffenamt
als Hauptjugendschöffin/Hauptjugendschöffe Jugend-
ersatzschöffin/Jugendersatzschöffe.

Der Schöffenwahlausschuss ist an diese Wünsche **nicht** gebunden.

- Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ort, Datum, Unterschrift

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung
der betrieblichen Ressourceneffizienz
und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
(Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)**Erl. d. MU v. 9. 11. 2022
— 32-32322 —

— VORIS 28010 —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518), zuletzt geändert durch
Erl. v. 7. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 549)
— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der betrieblichen Ressourceneffizienz und die Förderung der Kreislaufwirtschaft in der niedersächsischen Wirtschaft. Zweck der Förderung ist es, die als Abfall zu entsorgende Materialmenge zu reduzieren, die Materialqualität nachhaltig i. S. der Kreislaufwirtschaft zu erhöhen sowie den Einsatz von Recyclingmaterial in Produkten sowie eine recyclinggerechtere Produktgestaltung zu fördern. Dies gilt auch für alle anderen betrieblichen materialspezifischen Ressourcen, insbesondere bei Prozessen und deren Einrichtung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158) — im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Abl. EU Nr. L 231 S. 60, 2022 Nr. L 13 S. 74) —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a) —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (Abl. EU L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Vorhaben:

- 2.1.1 betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz, z. B.
 - durch Kreislaufführung von Materialien,
 - durch Steigerung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- 2.1.2 betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung, z. B.
 - durch einen verbesserten Materialeinsatz,
 - durch den Einsatz von Recyclingmaterialien oder Recyclingprodukten (innovative Produktgestaltung),
 - durch optimierte Betriebsabläufe und Organisationsformen
 sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in KMU.
- 2.1.3 Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf KMU in Niedersachsen:
 - zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch verbesserten Materialeinsatz oder vermehrten Einsatz von Recyclingmaterial,
 - für eine abfallarme Produktgestaltung, z. B. im Hinblick auf den Einsatz von seltenen Rohstoffen oder Kunststoffen,
 - zur Steigerung der Schließung von Materialkreisläufen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch diese beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln nach dem Förderprogramm für einzelbetriebliche Investitionsförderung des Landes Niedersachsen (GRW) ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung.

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen und als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Zuwendungsempfänger hinsichtlich des Fördergegenstandes nach Nummer 2.1.3 sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen. Zielgruppe sind KMU.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Antragsberechtigt hinsichtlich der Fördergegenstände nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.3 Antragsberechtigt hinsichtlich der Fördergegenstände nach Nummer 2.1.3 sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen. Im Antrag ist darzulegen, dass die notwendigen Kenntnisse über niedersächsische KMU und über Materialkreisläufe in Niedersachsen vorliegen, um in Bezug auf Studien ein Konzept für niedersächsische KMU entwickeln zu können. Dem Antrag sind Interessenbekundungen niedersächsischer Unternehmen beizufügen, dass diese beabsichtigen, an dem konzipierten Projekt teilzunehmen.

Im Rahmen von Ideenwettbewerben sollen kreative Ideen zur Zusammenarbeit und Vernetzung niedersächsischer KMU auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz entwickelt werden. Zielgruppe sind KMU.

4.4 Die Vorhaben können auch als Kooperationsprojekte durchgeführt werden, wobei eine Weiterleitung der Zuwendung ausgeschlossen ist. Sofern bei mehreren niedersächsischen an einer Kooperation beteiligten Akteuren zuwendungsfähige Ausgaben anfallen, hat jeder Antragsteller die Voraussetzungen dieser Richtlinien zu erfüllen und einen eigenen Antrag zu stellen. In diesen Anträgen ist auf die anderen Anträge unter Angabe der Antragsnummer Bezug zu nehmen.

Es können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mit-

gliedstaaten und/oder anderen Bundesländern unterstützt werden, sofern die Kooperation im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringen die beteiligten Akteure aus Regionen außerhalb des Programmgebiets selbst ein.

4.5 Bei der Antragstellung für Vorhaben sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Kriterien der **Anlage** (Scoring-Modell) darzulegen:

- Qualität des Gesamtkonzepts,
- Größe des Unternehmens,
- Materialeinsparung als Menge vermiedener Abfälle,
- innovativer Projektansatz,
- kooperativer Ansatz,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit.

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt gewichtet gemäß den Kriterien des Scoring-Modells.

4.6 Bei den Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist dem Förderantrag eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens auf dem Sektor der Ressourcen- und Materialeffizienz beizufügen. In der Expertise ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen.

Eine Liste der Beratungsunternehmen ist auf der Internetseite der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) veröffentlicht. Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens aus dieser Liste ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz vorliegt.

4.7 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.8 Vorhaben mit einer Zuwendung von weniger als 20 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann mit Mitteln des Landes ergänzt werden. Die Höhe der gesamten Zuwendung beträgt für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 maximal 70 % und für den Fördergegenstand nach Nummer 2.1.3 maximal 80 %.

Die Förderungen finden nach Maßgabe der AGVO oder der De-minimis-Verordnung statt sofern eine Beihilferelevanz besteht. Ist im Ausnahmefall keine Beihilferelevanz vorhanden, gelten die vorgeannten maximalen Fördersätze.

Die maximale Förderhöhe für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt 1 Mio. EUR je Vorhaben. Sofern die Förderung unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfolgen soll, ist zu beachten, dass die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschritten werden dürfen. Danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Die maximale Förderhöhe für Vorhaben nach der Nummer 2.1.3 beträgt 100 000 EUR je Vorhaben.

5.3 Beihilfeintensitäten:

5.3.1 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind beihilfefähig:

- Nach Artikel 36 AGVO, mit einer Beihilfeintensität von 40 % als Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu

verbessern. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

- Nach Artikel 47 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 35 % als Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1, 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchst. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- Sofern es sich in Ausnahmefällen bei der Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten um Prozessinnovationen handelt, liegt eine Beihilfefähigkeit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO vor, mit einer Beihilfeintensität von
 - 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
 - 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung.
- Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden
 - um 10 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen und
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.
- Nach Artikel 25 AGVO können nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen unter Produktionsbedingungen an den Anlagen Anpassungen vorgenommen werden müssen, die sich speziell auf den Anwendungsfall beziehen (hoher Technologiereifegrad).

5.3.2 Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sind beihilfefähig

- für Studien nach Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ist förderfähig unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung.

5.3.3 Sofern eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung erfolgen soll, ist zu beachten, dass die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschritten werden dürfen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

5.4.1.1 Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig nach Artikel 36 Abs. 5 AGVO sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

— In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähige Kosten.

Die Investitionsmehrkosten beinhalten die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, Investitionen, Maschinen, Geräte und technische Anpassungen.

5.4.1.2 Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig nach Artikel 47 Abs. 7 AGVO sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde.

Die Investitionsmehrkosten beinhalten die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, Investitionen, Maschinen, Geräte und technische Anpassungen.

5.4.1.3 Bei Anwendung der De-Minimis-Verordnung sind die Kosten für die Expertise, die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, Investitionen, Maschinen, Geräte und technische Anpassungen förderfähig.

5.4.2 Hinsichtlich der Fördergegenstände nach Nummer 2.1.3 sind die Kosten der Studie oder des Ideenwettbewerbs zuwendungsfähig.

5.4.3 Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 EUR, so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip.

Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen.

5.4.4 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen.

Darüber hinaus gehören die Kosten für den Grunderwerb und die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, zu den nicht förderfähigen Ausgaben.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36, 47 und 49 AGVO.

6.6 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von produktiven Investitionen entsprechend des Zuwendungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.4 Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsstelle jeweils zu zwei Terminen jeden Jahres zu stellen. Die Termine werden von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bekannt gegeben.

7.5 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 9. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegulungen. Für Regionalbeihilferegulungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, Wirtschaftsverbände
Kammern

Tabelle Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.5 der Richtlinien werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 60 Punkte anhand fachspezifischer, bis zu 10 Punkte für Kooperationen und bis zu 30 Punkte anhand des Kriteriums „Querschnittsziele“.

Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte erreicht werden. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Stand 26. 1. 2022

| Kriterium | Höchstpunktzahl | Bewertung (Punkte) | Bewertungsmaßstäbe | Kriterien und Hinweise zur Prüfung |
|--|-----------------|--------------------|--|---|
| 1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten | 60 | | | |
| 1.1 Qualität des Gesamtkonzepts | 10 | 0 1—9 10 | Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar | Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan |
| 1.2 Größe des Unternehmens | 5 | 0 3 5 | Mittleres Unternehmen Kleines Unternehmen Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe | |
| 1.3 Die erwartete Material-/ (Energie)einsparung dargestellt als Menge vermiedener Abfälle Für eine Vergleichbarkeit der Projekte ist eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich. Bei der Kombination Material- und gleichzeitig Energieeinsparung ist ein Zusatzkriterium der erwartete Rückgang der Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung | 35 | 0 bis 35 | Investitionssumme unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. | Die spezifischen Kosten sind das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische Gesamteinsparung ist neutral, eine überdurchschnittlich abweichende Gesamteinsparung führt zu Zuschlägen. Die jeweilige Materialeinsparung ist vom Antragsteller durch eingesparte CO ₂ -Äquivalente in Niedersachsen darzulegen, damit eine Vergleichbarkeit der Projekte gegeben ist. |
| 1.4 Innovativer Projektansatz | 10 | 5 10 | Das Vorhaben geht über den branchenbezogenen Stand der Technik hinaus. Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen) | |
| 2. Kooperation | 10 | | | |
| Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, usw.). | | 0 5 10 | Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz. Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner aus dem In- und Ausland; d. h. mehrere Unternehmen/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts). | |

| Kriterium | Höchstpunktzahl | Bewertung (Punkte) | Bewertungsmaßstäbe | Kriterien und Hinweise zur Prüfung |
|---|-----------------|--------------------|--|---|
| 3. Querschnittsziele | 30 | | | |
| 3 A: Gleichstellung | 5 | 0 5 | Der Antragsteller hat im Unternehmen: — keine Elemente zur Gleichstellung implementiert; — Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind, implementiert. | Elemente der Gleichstellung der Geschlechter sind beispielsweise die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten, die Existenz eines Gleichstellungskonzepts im Unternehmen, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im Vorhaben oder die Verwendung gendergerechter Ansprache bei der Kommunikation der Ergebnisse Die Maßnahmen zur Gleichstellung sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten. |
| 3 B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung | 5 | 0 5 | Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt. | Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. |
| 3 C: Nachhaltige Entwicklung (Prioritäres Querschnittsziel) | 14 | 0 1—13 14 | Die aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien bleiben im Vorhaben weitgehend unberücksichtigt. Die Nachhaltigkeitskriterien werden im Vorhaben teilweise berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitskriterien werden im Vorhaben umfassend berücksichtigt. | Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien sind: — Material- (einschließlich Rohstoff-) und Energieeffizienz (Aufwand je Einheit) — Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung freierwerdender Mittel einer Einsparung) — Fortschritt in der (technischen) Entwicklung — Einsatz Erneuerbarer Energien/ Nachwachsender Rohstoffe — Schadstoffreduzierung — Reduktion der Betriebskosten — Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/ Fremdkapitaleinsatz) — Breitenwirkung/-nutzen — Lebensdauer — Betrachtung von Lebenszykluskosten. |
| 3 D: Gute Arbeit | 6 | 2 2 2 | Tarifbindung und Mitbestimmung im Unternehmen werden praktiziert. Das Unternehmen bildet aus. Das Unternehmen fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. | Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten. |

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „FC Schwalbe-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 1. 11. 2022**

— 11741-F 40 —

Mit Schreiben vom 1. 11. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NSTiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 3. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „FC Schwalbe-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und mildtätiger Zwecke nach § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

FC Schwalbe-Stiftung
Schützenallee 10
30519 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1454

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 10. 2022

— BS 21-034 —

Die Firma Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, hat mit Anträgen vom 17. 3. 2021 und 10. 12. 2021 die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Campuserweiterung Nord, Gebäude 27 bis 30 und Gebäude 34 beantragt.

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen, als Hersteller von Artikeln für die Produktion von biotechnologischen Wirkstoffen in der Pharmazie, beabsichtigt aufgrund stark gestiegener Nachfrage ihre Fertigungskapazitäten am Standort August-Spindler-Straße 11 im Industriegebiet Göttingen-Grone zu erweitern. Hierbei soll auf der nördlichen Seite des derzeitigen Standortes eine neue Fabrik (Hermann-Kolbe-Straße) entstehen. Diese neue Betriebsstätte besteht aus einer kompletten Fertigung von Membranfiltern einschließlich Einrichtungen der Ver- und Entsorgung u. a. mit Tanklager, Abwasseraufbereitung und Lager für Kunststoffe bzw. Polymere sowie Bereiche zum Aufbewahren von Abfällen.

Zu dieser Erweiterung gehören folgende Anlagen im Einzelnen:

- Tanklager für organische Lösungsmittel mit den Chemikalien 2-Propanol, Methylacetat, Ethanol und Dichlormethan einschließlich Tanks für Abfallkondensate sowie wiedergewonnene Lösungsmittel. Eine Anlieferung erfolgt dort ebenfalls (BE 045, Gebäude 27),
- drei neue Ziehmaschinen nach dem Verdunstungs- und Fällbadverfahren einschließlich Räume für Ansatzbehälter zum Ansetzen der Fertigungsmixturen, sogenannte Gieß- bzw. Ziehlösungen (Gebäude 29, 30),
- Anlagen zur Rückgewinnung und Aufbereitung von Lösungsmitteln,
- dazu ein Chemie- und Abfalllager zum Aufbewahren von Gebinden < 1 m³ einschließlich Abfällen (BE046, Gebäude 34),
- ein speziell ausgebautes Lager für das Aufbewahren von Cellulosenitrat als Rohstoff für die Nitrocellulosemembranfertigung (BE207, Gebäude 28b),
- Lagerorte für andere Polymere wie Celluloseacetat und Polyethersulfon, die ebenfalls für entsprechende Membranfilter genutzt werden.

Für das gesamte Vorhaben sollen Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt werden. Im ersten Antrag auf Teilgenehmigung soll der Tagbetrieb in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr beantragt werden. In einem weiteren Teilgenehmigungsantrag wird der Vollbetrieb über 24 Stunden beantragt.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Gebäude 27, 28 b und 34 einschließlich dem Aufbau von Ziehmaschinen, Ansatzbehältern und Tanks beantragt.

Die Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Betrieb der Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann **vom 16. 11. bis zum 16. 12. 2022** bei den folgenden Stellen, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (siehe unten) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1—4, 37083 Göttingen,
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0551 400-2498.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (Sars-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und bei der Stadt Göttingen eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 16. 11. 2022 und endet mit Ablauf des 16. 1. 2023**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 15. 3. 2023, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Göttingen,
Ratssaal,
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 15. 3. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 10. 2022
— OL 22-047-01 —**

Die Firma Raiffeisenbank Ems-Vechte eG betreibt am Standort in 49777 Klein Berßen, Sögeler Straße 2, (Gemarkung Klein Berßen, Flur 2, Flurstücke 90/36, 90/26, 88/8, 79/13) ein bisher baurechtlich genehmigtes Mischfutterwerk. Sie plant die Erweiterung dieses Mischfutterwerks u. a. durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 600 t/d und hat mit Schreiben vom 5. 5. 2022 die hierfür erforderliche Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 600 t/d bei Verlängerung der Betriebs- und Produktionszeit vom Zwei-Schichtbetrieb auf Drei-Schichtbetrieb,
- bauliche und maschinentechnische Veränderungen:
 - Errichtung und Betrieb einer neuen, vollständig geschlossenen Lkw-Annahme,
 - Errichtung und Betrieb einer Verlängerung der Verladung,
- Erhöhung der Abluftkamine der Pressen 1 und 3 sowie des Abluftkamins der Hammermühle,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für die Abluft aus den Pressen 1 und 3.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8—10 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 1. 3. 2022,
- Schalltechnisches Prognosegutachten der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 27. 7. 2022,
- Geruchstechnisches Prognosegutachten der FIRDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 28. 2. 2022,
- Immissions-Prognose der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vom 3. 3. 2022,
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen (Messkomponente: Geruch) der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vom 4. 8. 2021,
- Kurzbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen („Cold-Plasma Anlage“ — Messkomponente: Geruch) der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vom 4. 8. 2021,
- Bericht zur sicherheitstechnischen Prüfung der VERA VIS GmbH vom 24. 2. 2022,
- Brandschutzkonzept der VISCHER Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 3. 5. 2022.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **17. 11. bis zum 16. 12. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 438 a, während der Dienststunden,

| | |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 13.00 Uhr; |
- Samtgemeinde Sögel, Rathaus, Ludmillenhof 1, 49751 Sögel, Flur im I. Obergeschoss, während der Dienststunden,

| | |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 8.00 bis 17.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 13.00 Uhr. |

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **17. 11. 2022** und endet mit Ablauf des **16. 1. 2023**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 15. 3. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Samtgemeinde Sögel,
Ludmillenhof 1,
49751 Sögel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 15. 3. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1456

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. E 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (w/m/d)
für die Prüfungsbereiche**

Informationstechnik, Informationssicherheit und Organisation

zu besetzen. Dienort ist Hildesheim.

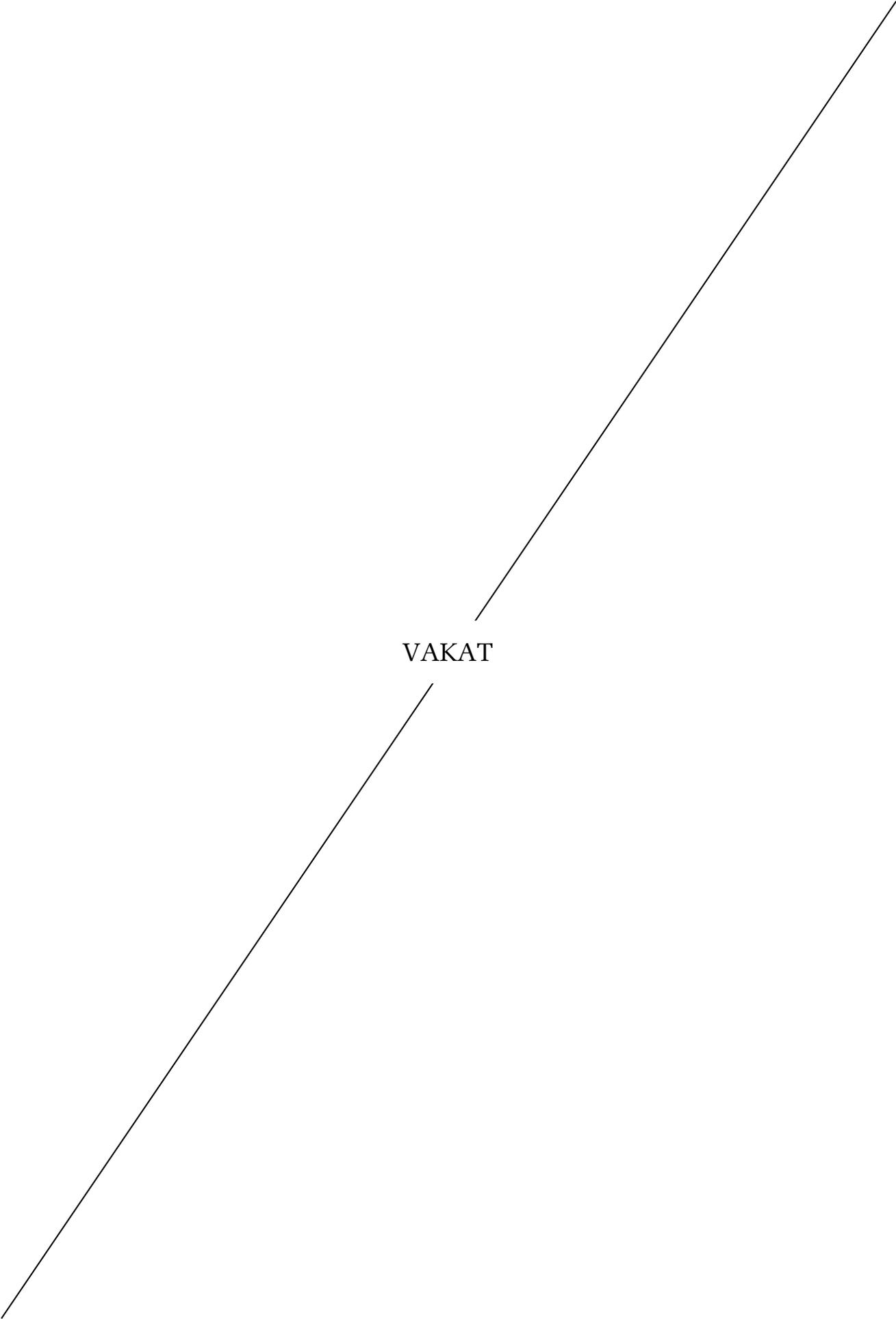
Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-05>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 4. 12. 2022**.

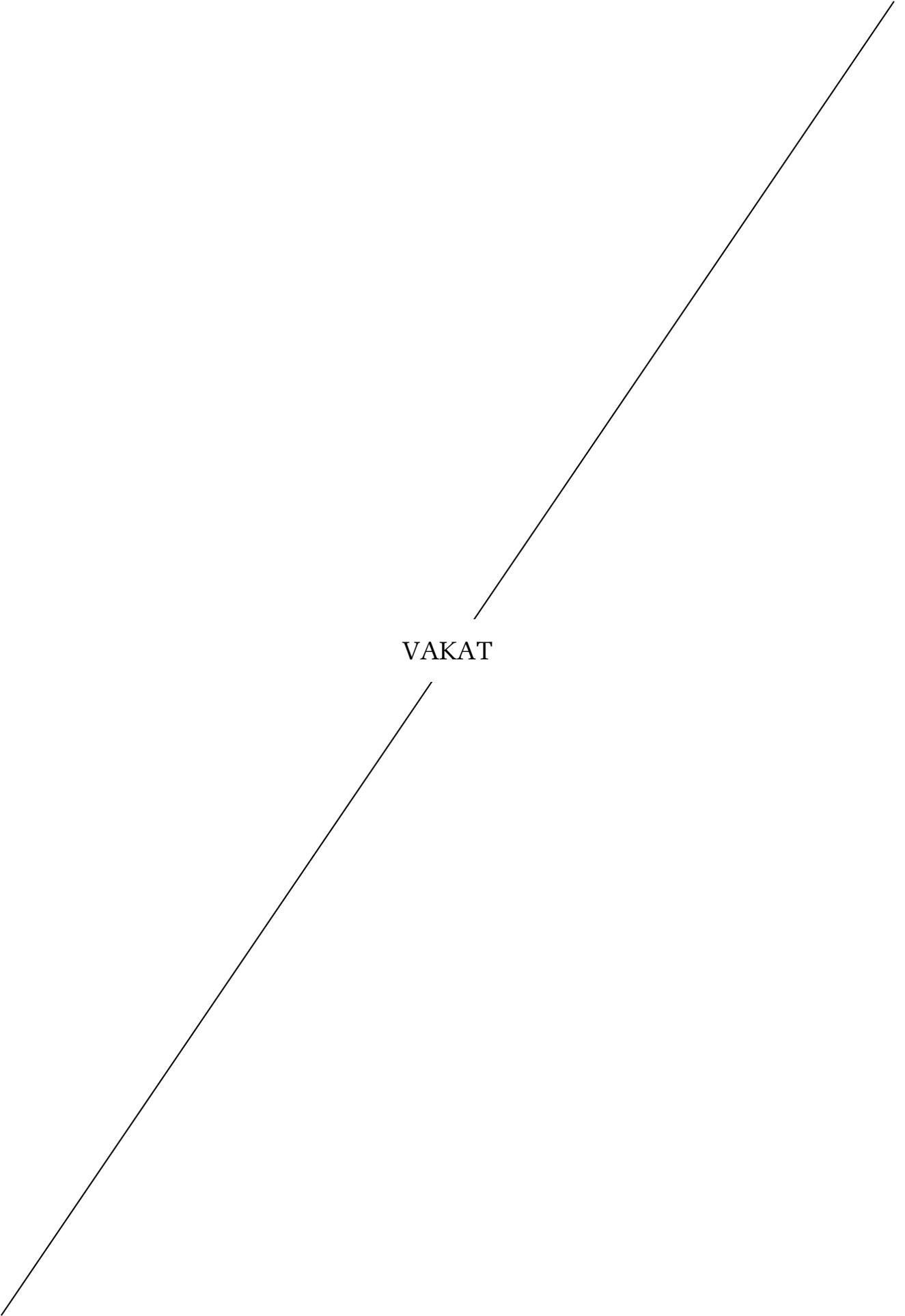
Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Michaela Goldhorn, Personalreferat, Tel. 05121 938-774.

— Nds. MBl. Nr. 45/2022 S. 1457



VAKAT



VAKAT

